

Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS) der Stadt Bamberg

Vom 23. Dezember 2022

(Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30.12.2022 Nr. 24)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Gebührenerhebung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung

II. Grabnutzungsgebühren

- § 4 Allgemeines
- § 5 Grabarten
- § 6 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren
- § 7 Grabrechtsverzicht
- § 8 Grabmalgenehmigung

III. Bestattungsgebühren

- § 9 Grundgebühren
- § 10 Spezielle Raumnutzungsgebühren

IV. Weitere Tatbestände, Schlussbestimmung

- § 11 Sonstige Gebühren
- § 12 Ermäßigungen
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Gebührenerhebung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Friedhofsverwaltung der Stadt Bamberg erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe und Einrichtungen sowie ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Alle Gebühren sind

71.002.1

Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

- (2) Nicht in den Abschnitten II. – IV. aufgeführte Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 30 %.

§ 2 Gebührenschnldner

- (1) Gebührenschnldner ist, wer
 1. einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
 2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 3. sich gegenüber der Stadt Bamberg zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist die grabnutzungsberechtigte Person verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschnldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung

- (1) Die Gebührenschnld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Friedhofsverwaltung kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern.
- (2) Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.
- (3) Jahresgebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Sie sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.

II. Grabnutzungsgebühren

§ 4 Allgemeines

- (1) Die in § 5 im Einzelnen aufgeführten Grabnutzungsgebühren gelten jeweils für ein Jahr. Ausnahmen für die gesamte Laufzeit oder einmalige Gebühren sind entsprechend ausgewiesen.
- (2) Sie sind auf volle Jahre gerundet entsprechend der Dauer des Grabnutzungsrechts bzw. der Nutzungsdauer nach den einschlägigen Bestimmungen der Bestattungs- und Friedhofssatzung als

71.002.1

Vielfaches der Jahresgebühr im Voraus zu entrichten. Für mehrstellige Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend.

§ 5 Grabarten

(1) Für Gräber für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab für Erwachsene für die gesamte Laufzeit	615,00€;
2. Kindergrab	21,00 €;
3. Wahlgrab (2 Grabstellen)	81,00 €;
4. Wahlgrab lang (2 Grabstellen)	94,00 €;
5. Sarggemeinschaftsgrabanlage (2 Grabstellen)	140,00 €;
6. Gruft (9 Grabstellen)	396,00 €;
7. Portikusgruft (9 Grabstellen)	733,00 €;
8. Gruft am Hauptweg (9 Grabstellen)	791,00 €;
9. 6-faches Wahlgrab am Hauptweg	706,00 €;
10. Grabstelle im Muslimischen Grabfeld	59,00 €.

(2) Für Urnenbeisetzungsstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Urnengrab groß (100 cm x 100 cm, 9 Urnen)	183,00 €;
2. Urnengrab klein (80 cm x 80 cm, 5 Urnen)	104,00 €;
3. Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage	
a. Baum- und Skulpturenhain im Hauptfriedhof (2 Urnen)	113,00 €;
b. Urnenhain im Hauptfriedhof (2 Urnen)	111,00 €;
c. Staudenbeet im Friedhof Wildensorg (2 Urnen)	113,00 €;
d. Wiese im Friedhof Gaustadt für die gesamte Laufzeit	310,00 €;
4. Urnennische	
a. in der IV. Abteilung im Hauptfriedhof (2 Urnen)	51,00 €;
b. in der VI. Abteilung im Hauptfriedhof (2 Urnen)	49,00 €;
c. im Kolumbarium einfach (2 Urnen)	60,00 €;
d. im Kolumbarium doppelt (4 Urnen)	126,00 €;
5. Grabstelle in der halbanonymen Gruft für die gesamte Laufzeit	349,00 €;
6. Grabstelle zur anonymen Beisetzung für die gesamte Laufzeit	194,00 €;
7. Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte nach Absatz 1 einmalig	163,00 €.

71.002.1

§ 6 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren

Als allgemeine Grabverwaltungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Ausstellung eines Grabbriefes | 25,00 €; |
| 2. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts | 25,00 €; |
| 3. Bearbeitung eines Verzichts auf ein Grabnutzungsrecht | 50,00 €. |

§ 7 Grabrechtsverzicht

Wird auf ein Grabrecht verzichtet, erfolgt keine Rückerstattung der Grabgebühren.

§ 8 Grabmalgenehmigung

- (1) Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Gestaltung und/oder Umgestaltung einer Grabstätte stehen, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt 5 % des Entgeltes (einschließlich der Mehrwertsteuer), das von der grabnutzungsberechtigten Person an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten zu entrichten ist, mindestens 50,00 €.
- (2) Mit der o. g. Gebühr sind folgende Tätigkeiten abgegolten:
1. Prüfung der geplanten Grabgestaltung,
 2. Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen, Grababdeckungen und Einfassungen,
 3. Überprüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Gestaltung.
 4. Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit bei stehenden Grabmalen.

§ 9 Grundgebühren

- (1) Als Grundgebühren werden erhoben:
1. Für die Benutzung der Trauerhallen für die ersten 30 Minuten
 - a. auf dem Hauptfriedhof/Große Halle 64,00 €;
 - b. auf dem Hauptfriedhof/Kolumbarium 19,00 €;
 - c. auf dem Friedhof Gaustadt 12,00 €;
 - d. auf den Friedhöfen Bug und Wildensorg 4,00 €.
 2. Für die Benutzung der Trauerhallen auf allen Friedhöfen je angefangene weitere 30 Minuten 50 % der Gebühr nach Nr. 1

71.002.1

(2) Bei Erdbestattungen von Särgen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Durchführung der Bestattung
 - a. bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahren 290,00 €;
 - b. bei Kindern bis einschließlich 5 Jahren, Fehl- und Totgeburten 116,00 €;
2. Für das Öffnen und Schließen sowie das Vorbereiten des Grabes
 - a. bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahren 400,00 €;
 - b. bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahren bei einer Tieferlegung 470,00 €;
 - c. bei Kindern bis einschließlich 5 Jahren, Fehl- und Totgeburten 160,00 €;
3. Für den Abtransport des Aushubs 150,00 €.

(3) Bei Gruftbestattungen von Särgen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Durchführung der Bestattung
 - a. bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahren 290,00 €;
 - b. bei Kindern bis einschließlich 5 Jahren, Fehl- und Totgeburten 116,00 €;
2. Für das Öffnen und Schließen sowie das Vorbereiten der Gruft
 - a. bei einer Gruft 280,00 €;
 - b. bei einer Portikusgruft 180,00 €;
3. Für das Räumen einer Gruft
 - a. für jeden geräumten Sarg 576,00 €;
 - b. für die Gebeine pro Person 288,00 €;
 - c. für Gebeinsbehälter nach Aufwand;
4. Für die Erneuerung/den Austausch von
 - a. Gruftplatten nach Aufwand;
 - b. Grufthaken nach Aufwand;
 - c. Gruftringen nach Aufwand.

(4) Bei Urnenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Durchführung einer Urnenbeisetzung 116,00 €;
2. Für das Öffnen und Schließen sowie das Vorbereiten
 - a. einer Erdgrabstätte 130,00 €;
 - b. einer Urnennische 60,00 €;
 - c. eines Platzes im Baum- und Skulpturenhain/Staudenbeet 120,00 €;
 - d. eines Platzes im Urnenhain 150,00 €;
 - e. einer Gruft 120,00 €;

71.002.1

f. einer Portikusgruft	70,00 €;
g. bei oberirdischen Beisetzungen	60,00 €;
3. Für das Versenden einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:	
a. ins Inland	60,00 €;
b. ins Ausland	75,00 €.
(5) Bei der Benutzung mobilen Inventars sind folgende Gebühren zu entrichten:	
1. Mobile Lautsprecheranlage	100,00 €;
2. Mobile Kranzwand, je Stück	130,00 €;
3. Mobile Kranzständer, je Stück	50,00 €.
(6) Für das Heben und Tieferlegen von Leichen, Leichenresten, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten:	
1. Heben	
a. einer Leiche	705,00 €;
b. von Gebeinen	353,00 €;
c. einer Urne	260,00 €;
2. Tieferlegen	
a. einer Leiche/von Leichenresten	352,00 €;
b. von Gebeinen	176,00 €.

§ 10 Spezielle Raumnutzungsgebühren

Folgende Raumnutzungsgebühren werden erhoben für:

1. Benutzung einer Schauzelle pro Tag	30,00 €;
2. Benutzung des Sektionsraumes pro Leichnam, einschließlich der Reinigungsarbeiten	nach Aufwand;
3. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	25,00 €.

IV. Weitere Tatbestände; Schlussbestimmung

§ 11 Sonstige Gebühren

- (1) Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Zulassung gewerblicher oder freiberuflicher Betätigung in den Friedhöfen entstehen, werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren belaufen sich auf:
- | | |
|--|-----------|
| 1. Berechtigungsschein zur Gewerbeausübung pro Jahr | 100,00 €; |
| 2. Berechtigungsschein zum Befahren der Friedhöfe je Fahrzeug pro Jahr | 100,00 €. |
- (2) Für folgende Amtshandlungen werden ebenfalls Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-----------|
| 1. Ausstellung eines Leichenpasses | 55,00 €; |
| 2. Änderung bereits vereinbarter/festgelegter Termine oder Grabstätten | 70,00 €; |
| 3. Räumung einer Urne bei Aufgabe des Nutzungsrechts | 130,00 €; |
| 4. Nutzung eines Gießkannenaufbewahrungsplatzes für 3 Kalenderjahre | 24,00 €. |

§ 12 Ermäßigungen

Bei einer gleichzeitigen Beisetzung mehrere verstorbener Personen in dieselbe Grabstätte ermäßigen sich die Grundgebühren nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2a und Nr. 2g jeweils um 50 % für die zweite und jede weitere beizusetzende Person. Die Ermäßigung wird jeweils auf die jünger verstorbenen Personen gewährt. Im Falle einer gleichzeitigen Beisetzung von Sarg und Urne erfolgt die Ermäßigung unabhängig vom Alter der Personen auf die Gebühren der Urnenbeisetzung. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beigesetzt wird, entfällt die Grundgebühr für das Kind.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg vom 17. Dezember 2015 (Rathaus Journal Nr. 27/2015) außer Kraft.